

STOLPERSTEINE BEI SALDOSTEUERSÄTZEN

Aufrechnungen bei der MWST vermeiden

Seite 2

ZÖLLE SPAREN DANK DEM PRÄFERENZIELLEN WARENURSPRUNG

Details machen den Unterschied

Seite 5

ORT DER LEISTUNG - AUSLAND VS. INLAND, WAS IST BESSER?

Unterstellungserklärung clever nutzen

Seite 7

MIKROSTEUER ALS ALTERNATIVE ZUR MWST?

Mögliche zukünftige Entwicklung

Seite 9

WICHTIGER ENTSCHEID 2018 IM MWST-RECHT

Welche Verjährungsfrist gilt?

Seite 12



IN DIESER AUSGABE

STOLPERSTEINE BEI SALDOSTEUERSÄTZEN

EDITORIAL



Liebe Leserin, lieber Leser

Die Handhabung der Mehrwertsteuer ist nicht immer einfach. Eine beliebte Lösung sind daher Saldosteuersätze, um den administrativen Aufwand im Rahmen zu halten. Doch Achtung: Die Abrechnungsmethode birgt Stolpersteine. Erfahren Sie in unserem ersten Beitrag, auf welche vier Punkte Sie besonders achten sollten.

Wer es weiss, spart kräftig: Der präferenzielle Warenursprung garantiert einem Unternehmen, dass beim Import in bestimmte Länder nur niedrige oder gar keine Zölle anfallen. Doch ganz so trivial sind die Bedingungen, diesen Status zu erlangen, nicht. Unser zweiter Beitrag informiert Sie über die ausschlaggebenden Details.

Ab 1. Januar 2019 besteht eine neue MWST-Pflicht im Versandhandel. Dies betrifft vorderhand ausländische Unternehmen. Inländische Versender haben aber auch gewissen Spielraum. Lesen Sie im dritten Beitrag, welche Wahlmöglichkeiten zum Ort der Leistung bestehen und was deren Folgen sind.

Gibt es die MWST auch zukünftig? Wenn es nach dem Verein Mikrosteuer geht, soll sich dies ändern. Erfahren Sie mehr in unserem vierten Beitrag.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.



Sabine Bernhard, Redaktorin

IHRE MEINUNG INTERESSIERT UNS

Ihre Wünsche und Anregungen sind unser Auftrag. Schreiben Sie uns direkt an: weka-finanzen@weka.ch

STOLPERSTEINE BEI SALDOSTEUERSÄTZEN

Die Saldosteuersätze sind eine beliebte Abrechnungsmethode, um die administrative Handhabung der MWST zu vereinfachen. Sie beinhaltet aber auch einige Stolpersteine, die die Steuerpflichtigen und deren Vertreter beachten sollten, um nötigenfalls rechtzeitig zu reagieren.

■ Von Markus Metzger, dipl. Steuerexperte und MWST-Experte FH

Saldosteuersätze (SSS)

Die Saldosteuersatzmethode ist in Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG vorgesehen. In Art. 37 Abs. 5 MWSTG ist die Pauschalsteuersatzmethode (PSS) vorgesehen, die jedoch nur von gewissen Steuersubjekten¹ angewandt werden darf. Auf die Unterschiede dieser zwei verschiedenen MWST-Abrechnungsmethoden wird in diesem Fachartikel nicht näher eingegangen. Die nachfolgenden Ausführungen über die Stolpersteine gelten grundsätzlich für beide Abrechnungsmethoden.

Nebst Art. 37 MWSTG gibt es zahlreiche Verordnungsartikel² sowie eine Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten.³

In den nachfolgenden Ausführungen sollen wichtige Stolpersteine der Saldosteuersatzmethode ohne Anspruch auf Vollständigkeit umschrieben und anhand von konkreten Beispielen dargestellt werden. Dieser Fachartikel beinhaltet keine Ausführungen dazu, was die Saldosteuersatzmethode ist und wann es grundsätzlich sinnvoll ist, diese anzuwenden.

Stolpersteine

In der Praxis haben sich vier Stolpersteine bei der Saldosteuersatzme-

thode herauskristallisiert, die immer wieder Anlass zu Aufrechnungen bei der MWST führen: Bezugsteuer, Eigenverbrauch, Ausschlussgrund und Saldosteuersatz. Wie bereits einleitend vermerkt, soll diese Aufzählung keinesfalls vollständig sein.

Stolperstein 1: Bezugsteuer

Die Bezugsteuer stellt grundsätzlich ein Mittel dar, um in- und ausländische Anbieter aus mehrwertsteuerlicher Sicht gleichzustellen. Sie soll dazu führen, dass ausländische Anbieter von inländischen Leistungen durch das Nichterheben der schweizerischen Mehrwertsteuer nicht bessergestellt sind bzw. keinen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber im Inland mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmungen haben. Die gesetzliche Basis für die Bezugsteuer findet sich in Art. 45 MWSTG.

Handelt es sich bei den Leistungsempfängern um bereits mehrwertsteuerpflichtige Personen, besteht die Bezugsteuerpflicht ohne jegliche Betragsschwelle.⁴ Dies bedeutet, dass sämtliche steuerpflichtigen Personen ungeachtet ihrer Abrechnungsmethode⁵ und Abrechnungsart⁶ bezugsteuerpflichtige Leistungen in ihren MWST-Abrechnungen zu deklarieren haben.

1 Gemeinwesen und artverwandte Einrichtungen
 2 Art. 66 bis 96 MWSTV für die SSS sowie Art. 97 bis 100 MWSTV für die PSS
 3 SR 641.202.62

4 Art. 45 Abs. 2 lit. a MWSTG
 5 Effektive oder Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode
 6 Vereinbart oder vereinnahmt

Eine steuerpflichtige nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnende Person kann die so deklarierte Bezugsteuer im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigten unternehmerischen Tätigkeit in der gleichen MWST-Abrechnung wieder als Vorsteuer abziehen (sog. Nullsummenspiel).

Ein entsprechender Vorsteuerabzug ist bei der Saldosteuerersatzmethode ausgeschlossen, weil die steuerpflichtige Person auf das Vorsteuerabzugsrecht verzichtet bzw. die branchenübliche Vorsteuerabzugsquote in der Höhe des Saldosteuerersatzes bereits berücksichtigt wird.

BEISPIEL



Die nach der Saldosteuerersatzmethode abrechnende steuerpflichtige inländische Unternehmung lässt ihre Buchhaltung durch das Mutterhaus im Ausland erstellen. Dafür bezahlt sie jährlich ein Entgelt von CHF 9000.-. Der Ort der Buchhaltungsleistung befindet sich nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG am Sitz der inländischen Unternehmung, also folglich im Inland. Die ausländische Muttergesellschaft wird aufgrund solcher Leistungen jedoch nicht im Inland mehrwertsteuerpflichtig.⁷ Es handelt sich um eine bezugsteuerpflichtige Dienstleistung.⁸

Die inländische Unternehmung hat die Bezugsteuer in ihrer MWST-Abrechnung unter der Ziffer 382 zu deklarieren. Es gilt zu beachten, dass der Steuerbetrag CHF 693.- beträgt, und nicht etwa den Rechnungsbetrag multipliziert mit dem bewilligten Saldosteuerersatz. Da die inländische Unternehmung sich für den Saldosteuerersatz entschieden hat, verbleiben die CHF 693.- als definitive Steuerbelastung.

Der Bezugsteuerpflicht ist vor dem Entscheid hinsichtlich der Abrechnungsmethode grosse Beachtung zu schenken. Bei der Anwendung der Saldosteuerersatzmethode kann eine sehr hohe Bezugsteuer entstehen, die bei der Anwendung der effektiven Methode unter Umständen zu einem Nullsummenspiel führen würde. Mit den heutigen gültigen Wechselris-

7 Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 MWSTG
8 Art. 45 Abs. 1 lit. a MWSTG



ten von der Saldosteuerersatzmethode zur effektiven Methode von lediglich einer Steuerperiode wurde die Problematik zwar entschärft. Wird die Bezugsteuerpflicht jedoch erst im Nachhinein entdeckt, wird ein rückwirkender Wechsel der Abrechnungsmethode nicht möglich sein.⁹

Stolperstein 2: Eigenverbrauch

Bei der Anwendung der Saldosteuerersatzmethode verzichtet die steuerpflichtige Person auf einen Vorsteuerabzug. Weil die nach der Saldosteuerersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person keinen Vorsteuerabzug vornehmen darf, fallen auch verschiedene andere Sachverhalte wie zum Beispiel Eigenverbrauch,¹⁰ Einlageentsteuerung, Vorsteuerkorrekturen und Vorsteuerkürzungen weg. Darum ist diese Abrechnungsmethode administrativ einfacher als die effektive Abrechnungsmethode.

Es gilt aber zu beachten, dass es sich einerseits tatsächlich um einen Sachverhalt handeln muss, der die Vorsteuerseite betrifft. So stellen beispielsweise unentgeltliche Leistungen an das eigene Personal, welche im Lohnausweis aufzuführen sind, Umsatz und nicht Eigenverbrauch dar.¹¹

9 Art. 81 Abs. 1 MWSTV
10 Art. 92 MWSTV
11 Art. 47 MWSTV

Andererseits sieht Art. 93 MWSTV bei gewissen Sachverhalten Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen vor. Wenn die steuerpflichtige Person zum Zeitpunkt des Erwerbs, des Baus oder des Umbaus des Gegenstands nach der effektiven Abrechnungsmethode die MWST abrechnete und den Vorsteuerabzug vorgenommen hat sowie wenn der Gegenstand von einer effektiv abrechnenden Person im Meldeverfahren übernommen worden ist.

BEISPIEL



Z AG hatte 2009 eine gewerblich zum Vorsteuerabzug berechnete Liegenschaft mit MWST erworben. Sie nahm den Vorsteuerabzug in der Höhe von CHF 152 000.- (Kaufpreis CHF 2 000 000.- exkl. 7,6% MWST) vor. Im Jahr 2014 wechselte die Z AG zur Saldosteuerersatzmethode, die Nutzung der Liegenschaft blieb gleich.

Aufgrund des Geschäftsgangs vermietet die Z AG ab 1.7.2018 die Hälfte der Fläche der Liegenschaft.

Die Vermietung hat aufgrund der Saldosteuerersatzmethode ohne MWST zu erfolgen, da eine Option nicht möglich ist.¹² Dementsprechend fällt mit Wirkung per 1.7.2018 eine Nutzungsänderung an, die eine Korrektur trotz Saldosteuerersatzmethode auslöst.

Die Z AG hat CHF 42 350.- aufgrund der Nutzungsänderung an die ESTV zu bezahlen (55% von CHF 2 000 000.- mal 7,7% geteilt durch 2).

12 Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 MWSTG